jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/6/27 13Os46/18s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.2018

Norm

StPO §236a

Rechtssatz

Die Befugnis, einem Beteiligtenvertreter im Sinn des§ 236a StPO eine Abmahnung zu erteilen, kommt ausschließlich dem Vorsitzenden zu. Ein Antrag auf Entscheidung durch das Schöffengericht, eine solche Abmahnung zurückzunehmen, ist daher nicht zulässig.

Entscheidungstexte

- 13 Os 46/18s
  Entscheidungstext OGH 27.06.2018 13 Os 46/18s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132096

Im RIS seit

30.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at